

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Gemeinde Börgerende-Rethwisch

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 18 für das Gebiet „Am Museum“ der Gemeinde Börgerende-Rethwisch im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

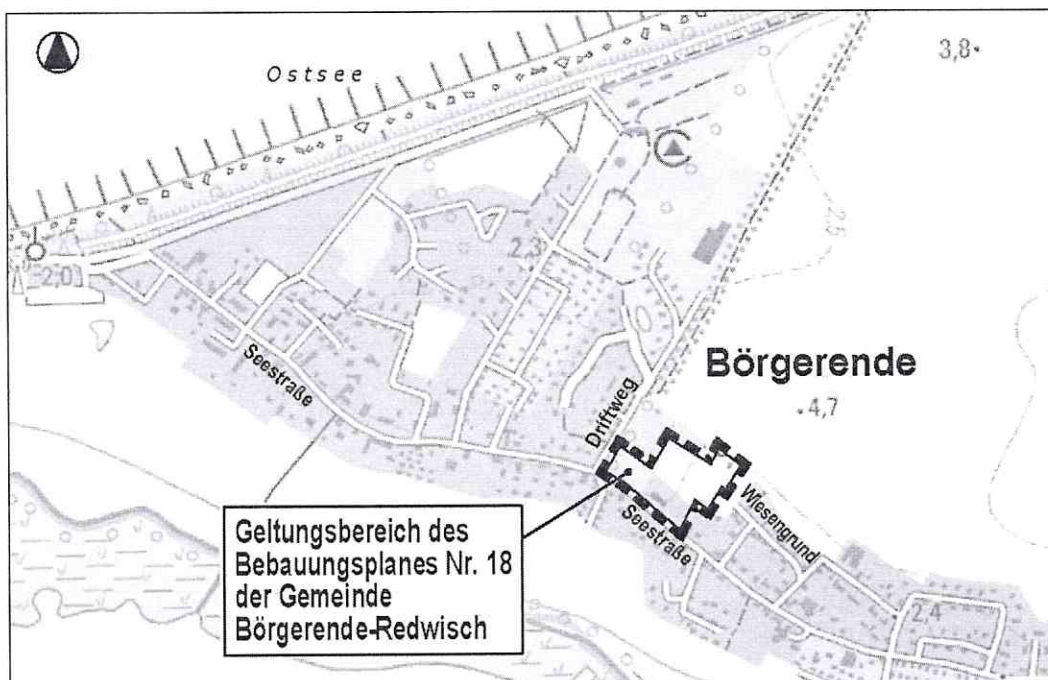
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Börgerende-Rethwisch hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 03.06.2021 den Bebauungsplan Nr. 18 für das Gebiet „Am Museum“, begrenzt:

- nordöstlich: durch einen mit Kopfbäumen bestandenen nicht wasserführenden Graben mit angrenzender landwirtschaftlicher Fläche sowie die Kleingartenanlage „Un's Gorden“,
- östlich: durch die bebauten Grundstücke Wiesengrund Nr. 13 und Wiesengrund Nr. 14,
- südöstlich: durch das bebaute Grundstück Nr. 12b,
- südwestlich: durch die Seestraße,
- nordwestlich: durch den Driftweg mit angrenzender Allee und die Kleingartenanlage „Un's Gorden“,

bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) mit örtlichen Bauvorschriften, als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Die Plangebietsgrenzen sind dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen.



Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 18 für das Gebiet „Am Museum“ der Gemeinde Börgerende-Rethwisch tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Alle Interessierten können die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 18 für das Gebiet „Am Museum“ der Gemeinde Börgerende-Rethwisch und die zugehörige Begründung dazu von diesem Tage an im Amt Bad Doberan-Land, im Bauamt, in 18209 Bad Doberan, Kammerhof 3, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Der in Kraft getretene Bebauungsplan und die zugehörige Begründung werden ergänzend in das Internet unter der Adresse <http://www.amt-doberan-land.de> eingestellt.

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird auf folgendes hingewiesen:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 18 schriftlich gegenüber der Gemeinde Börgerende-Rethwisch unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan Nr. 18 in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Börgerende-Rethwisch geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann hiervon abweichend stets geltend gemacht werden.

Börgerende-Rethwisch, den 09.11.2021

.....
Horst Hagemeister
Bürgermeister
der Gemeinde Börgerende-Rethwisch



Verfahrensvermerk:

Ausgehängt am: 10.11.2021
Abzunehmen am: 25.11.2021



(Unterschrift)

